

RS Vwgh 1991/2/12 87/07/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §1 Abs1;

FIVfGG §1 Abs2;

FIVfGG §49 Abs1;

FIVfGG §50 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §1 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §1 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §28 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §30 Abs1;

Rechtssatz

Maßgebend dafür, daß mit einem Vertrag eine Flurbereinigung erzielt wird, ist, daß mit ihm selbst die Besitzverhältnisse, Benützungsverhältnisse oder Bewirtschaftungsverhältnisse in der im Gesetz beschriebenen Weise verbessert werden, insbesondere Nachteilen aus - schon bestehenden Agrarstrukturmängeln entgegengewirkt wird. Bei der Beurteilung, ob eine Flurbereinigungsmaßnahme vorliegt, kann nur auf bereits vorhandene Mängel abgestellt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070130.X01

Im RIS seit

12.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>